

DIES GILT FÜR ALLE!

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf der Messe am See ist es äusserst wichtig, dass alle Beteiligten die folgenden Regelungen kennen und einhalten. Besten Dank fürs Mitmachen!

MESSE AM SEE – DIE OBERTHURGAUER GEWERBEMESSE

Die Frühlingsmesse Arbon ist ein Verein mit Sitz in Arbon. Sie führt die Messe am See alle 2 Jahre durch. Wir möchten alternierend den Standort zwischen Arbon, Romanshorn und Amriswil wechseln.

Die Messe am See versteht sich als Oberthurgauer Gewerbemesse. Ausstellende sind eingeladen, hier ihre Dienstleistungen, Produkte, wie auch sich selber präsentieren.

Das Messeareal wird je nach Standort vorzeitig definiert und bekannt gegeben.

MESSE AM SEE 2021

Zeit und Dauer der Messe

Freitag	16. April 2021	17.00 – 21.00 Uhr
Samstag	17. April 2021	10.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	18. April 2021	10.00 – 17.00 Uhr

Einräumen der Stände (Saal)

Die genauen Einräum-Zeiten werden jedem Aussteller frühzeitig mitgeteilt.

Ausräumen der Stände (Saal)

Sonntag	18. April 2021	17.00 – 20.00 Uhr
Montag	19. April 2021	08.00 – 12.00 Uhr

Ein- und Ausräumen der Stände (Zelt)

Donnerstag	15. April 2021
------------	----------------

Die genauen Ein- und Ausräumzeiten werden jedem Aussteller frühzeitig mitgeteilt

Montag 19. April 2021
es folgt ein separater Plan Ein- und Ausräumzeiten

ANMELDEN UND MITMACHEN

Wer kann mitmachen?

Als Ausstellende sind zugelassen: Einzel- und Kollektivaussteller aus Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe und Institutionen.

Der Vorstand entscheidet endgültig

Der Vorstand der Messe am See entscheidet endgültig über die Zulassung von Aussteller-Firmen oder Ausstellungsgütern. Er kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten ableiten. Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder den Weisungen der Messeleitung keine Folge leisten, können von der Messeleitung per sofort von der Messe ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Standmiete zu Gunsten des Messe-Veranstalters. Die Messeleitung ist berechtigt, Konkurrenzartikel zu Ausstellungsgütern zuzulassen.

ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNG / MESSE-STAND- ZUTEILUNGEN

Reservieren Sie sich ihren Wunschstand frühzeitig. Die Stand-Zuteilungen werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Änderungen behält sich die Messeleitung vor. Etwa 3 Wochen vor der Messe wird für alle angemeldeten Aussteller eine Orientierungsversammlung (nachfolgend OV genannt) durchgeführt. **Die OV ist für alle Aussteller obligatorisch, bei Abwesenheit muss eine Stellvertretung anwesend sein.** Die OV informiert die Aussteller über den Ablauf der Messe, über die Standzuteilungen sowie Standgrösse. Änderungswünsche können vom Aussteller an der OV bekannt gegeben werden und werden von uns, wenn möglich berücksichtigt. Spätere Änderungswünsche (insbesondere Standgrösse/Zuteilung) seitens der Aussteller können nach der OV aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Messe-Thema:

«Leben & Arbeiten
im Oberthurgau»

SONDERSCHAUEN



EIN VERTRAG VERPFLICHTET

Ein gültiger Vertrag!

Wer sich online anmeldet, anerkennt damit dieses Reglement. Sobald wir ihnen den Vertrag bestätigen, anerkennen wir damit den Vertrag auch unsererseits.

MitAussteller genehmigen lassen!

MitAusstellung von Ständen, Standplätzen oder Teilen davon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Sie wird bestätigt, indem der MitAussteller eine offizielle Stand-Zuteilung erhält. Es wird auf jeden Fall eine Grundpauschale und der Mitgliederbeitrag wird je Aussteller verrechnet.

Abrechnen/ Bezahlen

Die Rechnungen für Stand- und Platzmieten, zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen, Werbung usw. werden normalerweise nach Ablauf der Anmeldefrist verschickt. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr berechnet werden. Das Standgeld ist spätestens bis 10 Tage vor der Messe fällig. Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen. Alle Preise im Vertrag verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Und wenn Sie zurücktreten möchten?

Verzichtet ein Aussteller nach erfolgter Anmeldebestätigung und nach dem Anmeldeschluss-Datum auf die Teilnahme an der Messe, muss er trotzdem die Kosten der gebuchten Standfläche inklusive der Grundpauschalen und den Mitgliederbeitrag (gemäss Vertrag) vollumfänglich übernehmen. Sollte die Messeleitung die Standfläche weitervermieten können oder findet der Aussteller einen gleichwertigen, von der Messeleitung genehmigter Ersatzaussteller, entfallen die geschuldeten Kosten. Massgebend für das Rücktrittsdatum ist das Eintreffen einer schriftlichen Rücktrittsmeldung beim Verein Frühlingmesse Arbon.

Wenn keine Messe am See stattfindet ...

Kann die Messe am See nicht stattfinden, wegen besonderer Umstände (höhere Gewalt, nicht voraussehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse, ungenügende Beteiligung oder Konzept-Änderungen), können die Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Verein Frühlingmesse Arbon geltend machen.

RUND UM IHREN STAND

Was können Sie mieten?

Die Messe am See stellt zur Verfügung:

- Standflächen im Freien
- Standnischen und -flächen in Zelten und Massivbauten
- Ausstellungswände

Platz- und Standzuteilung

Die Messeleitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben können. Die Messeleitung ist bestrebt, die auf der Onlineanmeldung gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen. Grössere Unterschiede spricht sie mit dem Aussteller ab. Platzierungswünsche können keine Bedingung für eine Teilnahme sein.

Attraktive Stände erwünscht!

Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der Messe am See einfügen. Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen nur auf Bewilligung der Messeleitung Anschriften, Reklamen angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben an der Messe am See keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Messeniveau angepasst, kann die Messeleitung sie schliessen. Sie kann vom Aussteller vorgängig ein Stand-Konzept verlangen. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.). Störende Emissionen (Gerüche, Erschütterungen, Lärm, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Messeleitung genehmigt werden.

Standaufbauten bewilligen lassen!

Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer Bewilligung der Messeleitung. Die Messeleitung kann dafür Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände beeinträchtigt werden. Ihre Entscheide sind endgültig.

Verkauf, Degustationen, Demonstrationen

Verkäufe ab Stand sind gestattet, ebenso Degustationen eigener Produkte. Konkurrenzbetriebe zur offiziellen Messe-Gastronomie sind untersagt. Bei Produkte-Demonstrationen sind störende Immissionen jeglicher Art zu vermeiden.

Messe-Thema:

«Leben & Arbeiten
im Oberthurgau»

SONDERSCHAUEN



ÖFFNUNGSZEITEN SIND VERBINDLICH!

Die Messe am See dauert drei Tage. Die Öffnungszeiten werden in der Aussteller-Dokumentation veröffentlicht und sind für alle Ausstellenden verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Die Aussteller, ihre Mitarbeiter und Beauftragte können die Hallen eine Stunde vor den offiziellen Öffnungszeiten betreten. Spätestens 30 Minuten nach Ausstellungsschluss müssen Aussteller und deren Mitarbeiter die Hallen verlassen haben.

Einrichten und abräumen

Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält von der Messeleitung eine entsprechende Terminliste. Diese ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor 17.00 Uhr keine Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden. Die Sicherheitsleute haben den Auftrag, keinerlei Abtransporte zu tolerieren. Für Widerhandlungen verrechnen wir eine Busse von CHF 500.–.

Abfälle trennen und entsorgen!

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall während und nach der Ausstellung komponentengerecht zu trennen und an den Deponieplätzen im Areal zu entsorgen. Aussteller, die Degustationen anbieten oder PET-Flaschen abgeben, müssen an ihrem Stand genügend grosse Abfall-Behälter aufstellen und regelmässig leeren (Nicht-Beachten hat Kostenfolgen!).

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Nach dem Aufbau und Einräumen, sowie nach dem Ausräumen und Abbau der Stände keine Nägel, Schrauben, etc. liegen lassen. Der Standplatz ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine brennbaren Dekorationsgegenstände benutzt werden. Allenfalls können vorgängig Abklärungen beim Feuerwehrkommandant getroffen werden. Die Saalreinigung wird durch den Saalwart, organisiert. Für die Reinigung der Stände ist der Aussteller verantwortlich. Nach der Messe findet eine Abnahme der Standplätze statt. Eventuelle Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Defektes, unsauberes, nicht mehr brauchbares Ausstellungsmaterial wird repariert, gereinigt oder ersetzt und dem letzten Mieter verrechnet.

Bodenabdeckungen Saal / Halle / Zelt

Teppiche sind selbst mitzubringen und dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Klebeband fixiert werden. Nach der Messe müssen die Klebebänder wieder entfernt werden. Das geeignete Klebeband kann beim Bau- oder Saalchef gekauft werden. Es darf auf gar keinen Fall in den Saalboden geschraubt oder genagelt werden.

Messestände (betrifft Saal / Halle)

- Wandelemente, weiss beschichtet
- 1 Steckdose 230 V
- Standhöhe 250 cm

Die Ausstellungswände werden von der Messe am See zur Verfügung gestellt. Diese sind neuwertig und weiss beschichtet.

Die Ausstellungswände dürfen auf gar keinen Fall beschädigt werden. Es ist untersagt, Bildaufhänger, Schrauben, Nägel, Bostitch usw. in die Wände zu montieren. Ebenfalls ist das Bemalen der Wände untersagt.

Es besteht die Möglichkeit, an der Oberkante der Ausstellungswand kleine Schrauben / Nägel für abgehängte Exponate anzubringen. Diese müssen durch den Aussteller auch wieder entfernt werden.

Farbige Stände können nur mittels wiederablösbarer Folien durch den Aussteller realisiert werden.

Folien- und Klebrückstände müssen spurlos entfernt werden.

Messestände / Wände (betrifft Zelt)

Es werden keine Wand- oder Seitenelemente zur Verfügung gestellt. Eigene Wände (Standelemente, max. Höhe 2.5 Meter) dürfen nur als Hintergrundwand montiert werden und müssen vorher mit der Messeleitung abgesprochen werden. Die Sicht auf den Nachbarstand durch Seitenschutz oder Wände darf nicht verdeckt werden. Im Zelt herrscht die Praxis der offenen Stände.

Aussenwände

Diese können durch den Ressortleiter gemietet werden. Es darf keine «wilde» Werbung platziert werden.

Paletten-Transport

Nur mit Hubwagen des Saalwartes

Messe-Thema:

«Leben & Arbeiten
im Oberthurgau»

SONDERSCHAUEN



Mobilität



Energie



Genussmeile



Hafenfest

Anschlüsse und Installationen

Nur schriftlich Bestelltes gilt

Das Bestellformular für die technischen Anschlüsse gilt als verbindliche Bestellung. Bitte unbedingt fristgerecht an die Messeleitung zurücksenden! Nachträgliche Bestellungen von Installationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse können einen Zuschlag bewirken.

FEUERPOLIZEILICHES

Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten. Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren. Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.). Butan- und Propan-Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Sie sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Offenes Feuer, sowie feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

REGELN FÜR DEN ALKOHOL-AUSSCHANK

Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136). Für gebranntes Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (AikG Art. 41 Abs. 1 Bst. I). Aussteller, welche alkoholische Getränke anbieten, sind verpflichtet, Hinweisschilder «Das Jugendschutzgesetz verbietet den Verkauf von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-jährige etc.» gut sichtbar an der Verkaufsfläche anzubringen. Die Schilder können vor Ort bezogen werden.

VORSCHRIFTEN EINHALTEN!

Sämtliche Vorschriften der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutz-Gesetzgebung sind strikt einzuhalten. Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst besorgt und haftet bei Verstössen.

VERSICHERUNGEN

Die Frühlingsmesse Arbon schliesst für ihren Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Dauer der Messe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen.

Das Versichern des Ausstellungsgutes sowie der Standeinrichtungen (Möbiliar, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist Sache der Aussteller.

STAND IMMER GUT SICHERN!

Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die Messe am See stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Überwachung. Die Überwachung beginnt am ersten Aufbauzeitpunkt und endet nach der Abbauphase am letzten Messtagen. Die Frühlingsmesse Arbon lehnt jede Haftung ab.

URHEBERRECHTE BEACHTEN!

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen, usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Sache und Pflicht des Ausstellers. Die Frühlingsmesse Arbon anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

GERICHTSSTAND

Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Arbon.

JETZT GILTS!

Das vorliegende Ausstellungs-Reglement ist gültig ab 01.06.2020 und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

Messe-Thema:

«Leben & Arbeiten
im Oberthurgau»

SONDERSCHAUEN

